



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

- Seite 24     Satzung vom 30.03.2023 über die 15. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 28     Satzung vom 30.03.2023 über die 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.09.2017

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein:**

- Seite 30     Aufgebot eines Sparkassenbuches
- Seite 30     Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH:**

- Seite 31     Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise

**Satzung vom 30.03.2023 über die 15. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), sowie des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, 718) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 29. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 2 Abwassergebühren**

- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

**Artikel 2**

§ 3 Abs. 5 wird neu eingefügt:

**§ 3 Gebühren- und Abgabemaßstäbe**

- (5) Die Gebühr für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser u.ä. bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (§ 5a).  
Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Einleitung in den Niederschlagswasserkanal erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) wird der Gebührensatz auf Kubikmeter (m<sup>3</sup>) umgerechnet.  
Im Übrigen wird für die eingeleitete Wassermenge der Schmutzwassergebührensatz erhoben.
-

### **Artikel 3**

§ 4 Abs. 7 bis 9 erhalten folgende Fassungen:

#### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (7) Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft haben zur Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge auf ihre Kosten geeignete Abwassermesser einzubauen. Anbringungsort, Zahl und Art der Abwassermesser bestimmt die Stadt. Bis zum Einbau solcher Messvorrichtungen werden die Abwassermengen nach den Absätzen 2 bis 6 ermittelt.
- (8) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,49 €.  
Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter jährlich 1,83 €.
- (9) entfällt

### **Artikel 4**

§ 5a wird neu eingefügt:

#### **§ 5a Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung u.ä.**

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser u.ä. bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
  - (2) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser u.ä. hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen im Ausnahmefall der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
  - (3) Die Gebühr beträgt für in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen für jeden Kubikmeter 3,49 €.  
Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen beträgt für jeden Kubikmeter 1,21 €.
-

## **Artikel 5**

§ 7 Abs. 2 bis 8 erhalten folgende Fassung:

### **§ 7 Festsetzung, Vorausleistungen, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (2) Die Schmutzwassergebühren werden durch die Stadt Neukirchen-Vluyn nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben. Für den Erhebungszeitraum sind Vorausleistungen zu entrichten.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Hierbei wird die Jahres-Schmutzwassergebühr auf einen durch vier teilbaren Betrag gerundet; der sich ergebende Restbetrag wird mit der vierten Fälligkeit erhoben.

Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Die Vorausleistung errechnet sich grundsätzlich nach der letzten bekannten Jahreswassermenge unter Berücksichtigung inzwischen evtl. eingetretener erheblicher Änderungen der Berechnungsgrundlagen.

Liegen noch keine bzw. nur Teilwassermengen vor, so werden die Vorausleistungen von der Stadt Neukirchen-Vluyn auf Grund der bereits bekannten Verbrauchszahlen oder nach den Verbräuchen vergleichbarer Grundstücke erhoben.

Die Vorausleistungen werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Der nach Anrechnung der Vorausleistung auf die Gebührenfestsetzung evtl. zuviel angeforderte Betrag wird verrechnet oder erstattet. Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes wird die Gebühr bzw. die ihr zugrunde liegende Wassermenge nach dem Verhältnis des jeweiligen Zeitraumes zum Gesamtzeitraum berechnet.

Bei Neuanschlüssen wird die im Anschlussjahr verbrauchte Teilwassermenge der Berechnung zugrunde gelegt.

Bei Änderung der Anschlussart wird die Gebühr vom Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt, berichtet.

- (3) Die Stadt Neukirchen-Vluyn erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Die Kleineinleiterabgabe wird jeweils für ein zurückliegendes Kalenderjahr erhoben, und zwar zusammen mit den Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr, das auf die
-

Zustellung des Bescheides der zuständigen Behörde (z.Zt. Bezirksregierung Düsseldorf) erfolgt.

- (7) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (8) Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Einleitung.

### **Artikel 6**

§ 8 Abs. 3 wird neu eingefügt:

#### **§ 8 Gebühren- und Abgabepflichtige**

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Einleitung von anderen Abwässern gestattet (z. B. bei Grundwasserabsenkung). Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Abwasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

### **Artikel 7**

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.03.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

**Neukirchen-Vluyn, den 30.03.2023**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 30.03.2023 über die 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.09.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 29. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 S. 1. erhält folgende neue Fassung:

**§ 4 Benutzungsgebühren**

[2] Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Monat 226,48 EUR. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr in Höhe von 201,21 EUR und den Heizkosten in Höhe von 25,27 EUR zusammen.

**Artikel 2**

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 werden folgende Unterkünfte hinzugefügt:

Heckrathstraße 18 a  
Humboldtstraße 18  
Kiefernweg 18  
Vluyner Nordring 51  
Vluyner Nordring 55  
Terniepenweg 63

---

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 29.03.2023 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 30.03.2023**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4581922525** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

**Moers, den 17.03.2023**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3007295094** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

**Moers, den 23.03.2023**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---

**B E K A N N T G A B E**

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH  
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad  
und Krefeld-Fischeln**

**Änderung der Fernwärmepreise**

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16), 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) ändern sich zum 01.04.2023 wie folgt:

Investitionsgüterindex	von	113,4	(01/2022 - 06/2022)
	auf	117,4	(07/2022 - 12/2022)
Holzindex	von	107,4	(01/2022 - 06/2022)
	auf	153,3	(07/2022 - 12/2022)
Wärmeindex	von	105,5	(01/2022 - 06/2022)
	auf	130,4	(07/2022 - 12/2022).
Erdgasindex	von	158,9	(01/2022 - 06/2022)
	auf	218,1	(07/2022 - 12/2022)

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis, die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt. Bei der Preisliste 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt.

(3) Zum 01.04.2023 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(4) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

**Dinslaken, 31. März 2023**

**FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH**

\*\*\*\*\*